



Legende:

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung
- Nachrichtliche Darstellung/ Aufführung der im Geltungsbereich liegenden Denkmäler gem. der, durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern aktualisierten, Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.

- Marktapotheke, Am Alten Markt 9
- Sickingen-Hohenburgisches Amtshaus, Hauptstraße 5
- Wohn- und Geschäftshaus, Hauptstraße 19
- Wohn- und Geschäftshaus, Hauptstraße 21
- Protestantische Stadtkirche, Ludwigstraße 10
- Villa Benzino, Ludwigstraße 12
- Wohnhaus, Neugasse 6
- Palais der Sickingen zu Hohenburg, Weierstraße 16

Präambel

Die Stadt Landstuhl stellt den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen in dem abgegrenzten Gebiet „Altstadt Landstuhl“ unter einen Genehmigungsvorbehalt, um gestalterisch auf bauliche Veränderungen Einfluss nehmen zu können und Störungen der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu verhindern. Die Eigenart des Gebietes wird bestimmt durch das historisch-stadtbildprägende Erscheinungsbild der historischen Altstadt.

In jedem Einzelfall ist von der Stadt Landstuhl zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Versagung einer Genehmigung, aus städtebaulichen Gründen, vorliegen. Die Satzung umfasst alle gebäudebezogenen Vorhaben, auch solche, die mit öffentlichem Planungsrecht ansonsten nicht regelbar sind, z.B. Gestaltungselemente wie Fensterformate und -gliederungen, Dachaufbauten, Dachüberstände und die Fassadengliederung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historischen Kern der Stadt Landstuhl und umfasst im Wesentlichen die Bebauung folgender Straßenzüge: Kanalstraße, Adolph-Kolping-Platz, Hauptstraße, Am Alten Markt, Ludwigstraße, Neugasse, Teile der Schul- und der Weierstraße.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan dargestellten Grundstücke, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Ausweisung des in § 1 beschriebenen Bereichs der Erhaltungssatzung erfolgt gem. §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes der Altstadt aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Das bedeutet, dass sie auf bauliche Änderungen innerhalb von Gebäuden, die sich nicht auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes auswirken, keine Anwendung findet.
- (2) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung.
- (2) Der Genehmigungsvorbehalt gemäß Abs. 1 erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen bzw. Vorhaben, für die ein Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO zur Anwendung kommt.
- (3) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des gemäß § 1 geschützten Bereichs von Landstuhl durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Bei der Durchführung von Sicherungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen oder der Anpassung von zu Wohnzwecken genutzten Kulturdenkmälern an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens bleiben die Regelungen des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes durch die Bestimmungen der Satzungen unberührt. In Abhängigkeit von Art und Umfang beabsichtigter Vorhaben und Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind gemäß §13 DSchG RP eigenständige denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Stadt Landstuhl erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Landstuhl einzureichen.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Landstuhl erteilt. In diesem Fall umfasst die baurechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung nach sonstigen Vorschriften auch die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (3) Für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind gemäß § 24 (1 -5) DSchG RP, soweit nichts anderes bestimmt, für deren Durchführung die Denkmalschutzbehörden zuständig. Genehmigungsbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt, die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege ist als Fachbehörde an den Verfahren zu beteiligen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder rückbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477).

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 16.05.17 gemäß §172 BauGB in Verbindung mit §24 GemO Rheinland-Pfalz die Erhaltungssatzung für die Bebauung folgender Straßenzüge beschlossen: Kanalstraße, Adolph-Kolping-Platz, Hauptstraße, Am Alten Markt, Ludwigstraße, Neugasse, Teile der Schul- und der Weierstraße.

Landstuhl, den 16.05.17

 Gez. Ralf Hersing
 Der Stadtbürgermeister

Ausfertigung

Hiermit wird die Satzung ausgefertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des §16 in Verbindung mit §10 Abs.3 BauGB angeordnet.

Landstuhl, den 22.05.17

 Gez. Ralf Hersing
 Der Stadtbürgermeister

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss ist am 05.07.17 entsprechend §16 in Verbindung mit §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Bestimmungen der §§44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Landstuhl, den 05.07.17

 Gez. Dr. Peter Degenhardt
 Der Bürgermeister

architektur | stadt | kommunikation

Projekt					
Erhaltungssatzung "Altstadt Landstuhl" nach §172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)					
Auftraggeber					
Stadt Landstuhl					
Planinhalt					
Erhaltungssatzung (Satzungsexemplar)					
Gezeichnet	Geprüft	Datum	Maßstab	Blattgröße	Projekt - Nr.
Müller	Kaiser	06/2017	1:2000	Din A3	143
Stand	Änderung			Bearbeiter	